

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 119

ausgegeben am 8. März 2013

---

## Verordnung vom 5. März 2013 über die Abänderung der Markenschutzverordnung

Aufgrund von Art. 72 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz), LGBL 1997 Nr. 60, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 1. April 1997 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzverordnung), LGBL 1997 Nr. 77, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 5

##### *Vertretungsvollmacht*

Lässt sich ein Hinterleger oder Inhaber vor dem Amt für Volkswirtschaft vertreten oder muss er sich von Gesetzes wegen vertreten lassen, so kann das Amt für Volkswirtschaft eine schriftliche Vollmacht verlangen.

#### Art. 9 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 19 Abs. 1

1) Liegen keine Zurückweisungsgründe vor, so trägt das Amt für Volkswirtschaft die Marke im Markenregister ein und veröffentlicht die Eintragung.

Art. 37

*Form der Veröffentlichung*

Angaben nach Art. 36 werden im elektronischen Amtsblatt veröffentlicht.

**II.**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*  
Fürstlicher Regierungschef